

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Doris Scheriau Telkon media Mietgeschäft, Leih- und Teststellungen
Industriestrasse 1, A-9601 Arnoldstein
(nachfolgend als Telkon media bezeichnet)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Alle Angebote und Vertragsabschlüsse von Telkon media über die zeitweise entgeltliche (Miete) oder unentgeltliche (Leihe, Teststellungen) Überlassung von Produkten von Telkon media erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird, ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch soweit ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

1. Alle Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Gewicht und/oder Abmessungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Ein Vertrag kommt nur durch förmliche Auftragsbestätigung von Telkon media zustande.
3. Sämtliche Rechte an und aus Ausführungsunterlagen und den für die Auftragsausführung benötigten Werkzeugen stehen ausschließlich Telkon media zu. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Ausführungsunterlagen und Werkzeugen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für Telkon media unverbindlich, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Versanddaten sind Richtzeitpunkte und setzen den Erhalt aller notwendigen und vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen und Beistellteile voraus.
2. Eine als verbindlich vereinbarte Frist gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung und Montage, wenn das dem Kunden überlassene Produkt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit an eine zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung aus Gründen, die nicht von Telkon media zu vertreten sind, verzögert wird,
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung und Montage, sobald diese erfolgt ist.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von Telkon media. Telkon media ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Telkon media ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Zulieferer im Stich gelassen wird. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Alle unvorhersehbaren und von Telkon media unverschuldeten Ereignisse oder Hindernisse, die die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise verzögern, insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen im Betrieb von Telkon media oder im Betrieb eines Vorlieferanten, unvermeidbare Rohstoff Verknappungen, Zerstörungen bereits erbrachter Leistungen durch Dritte oder durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben) oder Behinderungen durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand berechtigten Telkon media, nach Mitteilung des Hindernisses an den Kunden die Liefer- oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine seitens des Kunden schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens drei Wochen fruchtlos verstreicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
5. Verzug von Telkon media tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.

§ 4 Kostentragung

1. Der Kunde hat die Kosten für die Verpackung, den Transport an einen anderen Ort als den Betrieb von Telkon media, die Montage beim Kunden, die Installation und der Aufrechterhaltung von Internet-Anschlüssen und die dem Kunden überlassenen Verbrauchsmaterialien zu tragen. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
2. Die Bereitstellung von Inhalten für die Darstellung und Nutzung auf den dem Kunden überlassenen Produkten und die laufende Wartung der überlassenen Produkte ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und ist gesondert zu beauftragen.
3. Der Kunde hat die Kosten für den laufenden Betrieb und die Nutzung der ihm von Telkon media überlassenen Produkte, insbesondere Telefongebühren für Internet Nutzung, zu tragen.

§ 5 Nutzung der Produkte durch den Kunden, Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Die Produkte von Telkon media dürfen nur von dem Kunden, mit dessen Zustimmung auch von dessen Mitarbeitern und von den Personen genutzt werden, die nach dem Vertragszweck als Nutzer vorgesehen sind.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, über die ihm überlassenen Produkte zu verfügen oder die Produkte ohne vorherige förmliche Zustimmung von Telkon media an Dritte zu überlassen.
3. Änderungen der überlassenen Produkte, zusätzliche Einbauten und das Aufspielen von weiterer Software sind dem Kunden nur nach vorheriger förmlicher Zustimmung von Telkon media gestattet.
4. Der Kunde ist berechtigt, die auf den ihm überlassenen Produkten installierte Software im Rahmen der zweckentsprechenden Nutzung der ihm überlassenen Produkte zu nutzen. Die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers sind hierbei zu beachten. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu dekompileieren, zu bearbeiten oder von der jeweiligen Prozessoreinheit zu entfernen.

§ 6 Instandhaltung, Haftung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Produkte nur an einem geeigneten Aufstellungsort aufzustellen, schonend und sachgemäß zu behandeln, in Gebrauchs- und funktionsfähigem Zustand erhalten und in geeigneter Weise gegen Verlust und Diebstahl zu sichern, alle für die Benutzung maßgeblichen technischen Vorschriften, insbesondere die Bedienungsanleitung und Produktinformationen, zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich die überlassenen Produkte noch in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Kunde hat die überlassenen Produkte in einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Umfang zu versichern.
2. Schäden und Funktionsstörungen an den überlassenen Produkten sind Telkon media unverzüglich förmlich anzuzeigen. Im Falle von Schäden durch Dritteinwirkung ist die Anzeige eine Darstellung des ermittelten Schadensergangs beizufügen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Kunde gegenüber Telkon media auf Schadenersatz.
3. Der Kunde haftet gegenüber Telkon media für Beschädigungen, den Verlust, den Untergang und/oder den vorzeitigen Verschleiß der ihm überlassenen Produkte, es sei denn der eingetretene Schaden ist auf den vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen oder nicht vom Kunden zu vertreten. Der Kunde hat das Verschulden von Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten, Kunden und anderen Personen, die die überlassenen Systeme mit Zustimmung des Kunden nutzen, wie eigenes Verschulden zu vertreten.
4. Etwa erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von einer von Telkon media autorisierten Firma durchgeführt werden.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Soweit im Einzelfall eine feste Dauer für die Überlassung der Produkte vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Dauer der Überlassung. Ist keine feste Dauer der Überlassung vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat förmlich zu erfolgen.
4. Im Falle unentgeltlicher Überlassung ist der Kunde jederzeit berechtigt, die ihm überlassenen Produkte an Telkon media zurückzugeben.
5. Eine Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs durch den Kunden ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsabwicklung

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Produkte sowie mitgeliefertes Zubehör und Begleitunterlagen, z.B. Kabel, Handbücher, Gebrauchsanweisungen, auf Kosten und Gefahr des Kunden funktionsfähig und in einem ordnungsgemäßen, nach vertragsgemäßer Nutzung zu erwartenden Zustand an Telkon media zurückzugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
2. Einrichtungen, mit denen die überlassenen Produkte – auch nach vorheriger Zustimmung von Telkon media – versehen wurden, insbesondere aufgespielte Software und Daten, sind vor Rückgabe

an Telkon media zu entfernen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche statt der Leistung können nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde Telkon media zuvor förmlich eine Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat, verbunden mit der Androhung, nach Ablauf der Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder von Vertrag zurückzutreten, und diese Frist fruchtlos verstreicht. Erfüllungsansprüche des Kunden erlöschen mit Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens jedoch, wenn und sobald der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
2. Schadenersatzansprüche statt der Leistung wegen Verletzung einer Nebenpflicht können nur geltend gemacht werden, wenn Telkon media Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und dem Kunden ein Festhalten am Vertrag und die Leistung durch Telkon media nicht mehr zuzumuten ist.
3. Ein etwaiger Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Aufwendungen nicht Erwerbs wirtschaftlichen Zwecken dienen und/oder bei Aufwendungen für weitere Geschäfte, die der Kunde im Hinblick auf die Vertragsbeziehung zu Telkon media geschlossen hat.
4. Soweit eine Schadenersatzhaftung von Telkon media oder an dessen Stelle ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen Telkon media – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Betracht kommt, haftet Telkon media, wie folgt:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Telkon media die Pflichtverletzung zu vertreten hat,
 - b) für vorsätzliches und zumindest grob fahrlässiges Verhalten der Organe und leitende Angestellten von Telkon media sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden,
 - c) bei zumindest grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt, wie folgt: Der Schadenersatz darf den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, der bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die Telkon media kannte oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbar war.
5. Die persönliche Haftung der Organe und Angestellten von Telkon media, die als Erfüllungsgehilfen tätig werden, ist ausgeschlossen.
6. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn und soweit Telkon media ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.
7. Weitergehende Ansprüche gegen Telkon media sind ausgeschlossen.

§ 9 Formvorschriften

Für die Wahrung des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Erfordernisses der förmlichen Willenserklärung ist es erforderlich und genügend, dass die betreffende Willenserklärung schriftlich, per Telefax oder elektronisch übermittelt wird.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder Entscheidungsfreien Forderungen zulässig. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG (MIETE)

§ 1 Mietzins, Fälligkeit, Zahlungsverzug des Kunden

1. Der vereinbarte Mietzins versteht sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, in Euro, zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins für die gesamte Mietdauer jeweils 7 Tage im Voraus, spätestens bei Anlieferung der überlassenen Produkte, zu entrichten.
3. Bei langfristigen Mietverträgen mit einer Mietdauer von mehr als drei Monaten ist der Mietzins abweichend von vorstehend Ziffer 2 für die Zeit ab Mietbeginn bis zum Ende des Kalendermonats der Anlieferung im Voraus bei Anlieferung der überlassenen Produkte und sodann für jeden folgenden Kalendermonat im Voraus am ersten Kalendertag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
4. Telkon media ist berechtigt, vor Übergabe der überlassenen Produkte eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes für die Überlassung zu verlangen.
5. Nach Ablauf der vorgesehenen Zahlungsfristen oder Zahlungstermine kommt der Kunde in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Zahlungsfristen/-Termine sind gewahrt, wenn Telkon media über die Zahlung verfügen kann (Gutschrift auf dem Konto von Telkon media).
6. Gerät der Kunde in Verzug, werden unbeschadet weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von jährlich acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zur Zahlung an Telkon media fällig.

§ 2 Gewährleistung, Kündigungsrecht bei Gebrauchsbeeinträchtigung

1. Der Kunde hat die überlassenen Produkte bei Übergabe zu untersuchen und etwa vorhandene Mängel zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte unverzüglich förmlich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistung von Telkon media für anfängliche oder nachträgliche Mängel der überlassenen Produkte ist beschränkt auf Mängel, die von Telkon media zu vertreten sind. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder seine Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige des Mangels verletzt hat.
3. Die Geltendmachung von Minderungsansprüchen gegenüber den laufenden Mietzinszahlungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder Entscheidungsfreien Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Kunden auf Rückforderung überzahlter Miete bleiben unberührt.
4. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Nichtgewährung oder Entziehung des Gebrauchs oder wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs ist nur zulässig, wenn die Gebrauchsbeeinträchtigung erheblich ist, der Kunde Telkon media förmlich eine angemessene Nachfrist zur Einräumung des vertragsgemäßen Gebrauchs gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 3 Verspätete Rückgabe

1. Gibt der Kunde die ihm überlassenen Produkte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – gleich aus welchem Grunde – nicht, verspätet oder nicht vollständig zurück, so ist Telkon media berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des für das jeweilige Produkt nach den allgemeinen Preislisten von Telkon media geltenden Mietpreises zu verlangen. Sondertarife gelten nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Überlassung und sind auf Nutzungsentgelte wegen verspäteter Rückgabe nicht anzuwenden.
2. Weitergehend Ansprüche von Telkon media, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG (LEIHE, TESTSTELLUNGEN)

§ 1 Ausschluss der Gewährleistung

Telkon media leistet keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit und die Tauglichkeit der dem Kunden überlassenen Produkte für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch.

§ 2 Verspätete Rückgabe

1. Der Kunde kommt mit der Rückgabe des ihm überlassenen Produktes in Verzug, wenn er es nicht nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer der Überlassung bzw. im Falle unbestimmter Vertragsdauer nach Ablauf der Kündigungsfrist an Telkon media zurückgibt. Einer Mahnung bedarf es nicht.
2. Vorstehend Abschnitt B § 3 gilt entsprechend, wenn der Kunden mit der Rückgabe eines ihm unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Produktes in Verzug gerät.

Schlussbestimmungen

1. Es gilt österreichisches Recht.
 2. Gemeinsamer Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Klagenfurt.
 3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – einschließlich Wechsel- und Scheckklagen – ist bei Auseinandersetzungen mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich rechtlichem Sondervermögen Klagenfurt. Telkon media ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
 4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten komme.
- Stand 15.02.2012